

(2) Diese Anordnung gilt für Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen sowie Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt).

§ 2

(1) Für die betriebliche Planung und Kontrolle des Kraftstoffverbrauchs wird die Normierung auf der Grundlage des / Kraftstoffverbrauchs-Richtwertekatalogs und den in der Anlage zu dieser Anordnung festgelegten Zuschlägen und Abzügen für verbindlich erklärt.

(2) Der Kraftstoffverbrauchs-Richtwertekatalog ist vom Minister für Verkehrswesen nach Abstimmung mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger² zu veröffentlichen.

(3) Änderungen und Ergänzungen zum Kraftstoffverbrauchs-Richtwertekatalog sind vom Ministerium für Verkehrswesen laufend zu erarbeiten und im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger zu veröffentlichen.

§ 3

(1) Für Kraftfahrzeuge und Spezialkraftfahrzeuge, deren Einsatz überwiegend oder ausschließlich im Baustellengelände oder unter anderen erschwerten Bedingungen erfolgt, sind, soweit die in der Anlage zu dieser Anordnung gewährten Zuschläge nicht angewendet werden können, vom Kraftfahrzeugtechnischen Amt der DDR auf Antrag des Leiters des übergeordneten Organs spezielle Richtwerte zu erarbeiten.

(2) Die Bestätigung dieser Richtwerte erfolgt durch den Minister für Verkehrswesen bzw. in seinem Auftrag durch den Leiter der Hauptverwaltung des Kraftverkehrs im Ministerium für Verkehrswesen.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 10. Juli 1975 über die Normierung des Kraftstoffverbrauchs für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr (GBL I Nr. 32 S. 602),
- Anordnung Nr. 4 vom 26. Oktober 1981 über die Normierung des Kraftstoffverbrauchs für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr (GBL I Nr. 34 S. 393).

Berlin, den 20. Januar 1983

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

² Z. Z. gilt der Kraftstoffverbrauchs-Richtwertekatalog, veröffentlicht im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger Nr. 14/3/83. Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in den Bezirksstellen des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes der DDR.

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Zuschläge und Abzüge zum Kraftstoffverbrauchs-Richtwertekatalog

Die zu diesem Katalog aufgeführten Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte wurden auf der Grundlage der TGL 39-852 Bl. 2 (Streckenkraftstoffverbrauch) ermittelt. Sie sind die Basis für die Bildung betrieblicher Kraftstoffverbrauchs-Normen.

Die Messungen wurden im öffentlichen Straßenverkehr entsprechend den durchschnittlichen Einsatzbedingungen auf

einem Rundkurs mit festgelegten Anteilen Stadtverkehr, Landstraße mit Ortsdurchfahrten und Autobahn unter Einhaltung der Straßenverkehrs-Ordnung durchgeführt. Im Kraftstoffverbrauchs-Richtwert ist der Anteil Stadtverkehr nicht mehr enthalten.

Bei der Festlegung der Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte wurden insbesondere die Kraftstoffverbrauchs-Normen beispielgebender VE Verkehrskombinate und Betriebe des Werkverkehrs mit berücksichtigt.

Dieser Richtwertekatalog gilt für Kraftfahrzeuge und Spezialkraftfahrzeuge, die zur Beförderung von Personen und den Transport von Gütern im öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt werden!

Die in den Abschnitten II bis IV angegebenen Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte wurden bei Leermasse bzw. zulässiger Gesamtmasse des Fahrzeuges ermittelt und sind nur für diesen Beladungszustand anzuwenden.

Für Fahrzeuge, deren zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand nicht erreicht wird, sind entsprechend differenzierte Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte festzulegen. Die betrieblich festzulegenden Kraftstoffverbrauchs-Normen ergeben sich aus der Differenz zwischen Verbrauch Leermasse und Verbrauch Gesamtmasse, multipliziert mit dem durchschnittlichen Auslastungskoeffizienten. Die sich hieraus ergebende Literzahl ist dem Verbrauch — Leermasse — zuzuschlagen.

In den Fällen, wo die nachfolgend angeführten Einsatzkriterien zutreffen, können die Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte mit den entsprechenden Zuschlägen erhöht oder durch Abzüge verringert werden.

1. Zuschläge und Abzüge

1.1. Zuschläge — kilometerbezogen

Lfd. Nr.	Einsatzkriterium	Zuschlag	Anwendung
1.	Anhängerbetrieb		
1.1.	Anhängerbetrieb hinter Kraftfahrzeugen mit einer Gesamtmasse bis 3,5 t	a) bis 10% b) bis 20 %	bei Mitnahme eines Anhängers (Leermasse) bei Mitnahme eines beladenen Anhängers
1.2.	Anhängerbetrieb hinter Kraftfahrzeugen mit einer Gesamtmasse über 3,5 t	je Tonne Anhänger-masse 0,71/100 km	bei Straßenzugmaschinen und Traktoren darf dieser Zuschlag nur für die anteilige Anhänger-masse in Anspruch genommen werden, die über der Anhänger-masse gemäß Spalte 10 liegt
2.	Stadtfahrten	bis 15 %	nur für die unter Stadtverkehrsbedingungen gefahrenen Kilometer
3.	Transporte mit besonderen technologischen Bedingungen	bis 10 %	für Kfz bei Verteiler- und Dienstleistungsfahrten und KOM im Stadtlinienverkehr
4.	Linienbetrieb außerhalb von Ortschaften	bis 5 %	für KOM im regelmäßigen Linienverkehr
5.	Bergfahrten	bis 5% für PKW bis 15% für alle anderen Kfz	dieser Zuschlag darf erst dann zum Richtwert zugeordnet werden, wenn der Anteil der Steigungsstrecken an der Gesamtfahrstrecke größer als 20 % ist